

N i e d e r s c h r i f t

über die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Ramsen am Montag, den 20.08.2018 im Gemeindehaus, Klosterhof 4 in Ramsen

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ausschussmitglieder erfolgte am 10.08.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 12.08.2018 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg Treffpunkt.

Anwesend waren

Vorsitzende/r

Herr Wolfgang Steitz

Beigeordnete/r

Herr Franz Blum

von der Verwaltung

Herr Lothar Görg

Schriftführer

Herr Max Schumacher

Ratsmitglied Brigitte Steitz

Abwesend war:

Frau Beigeordnete Lisa-Marie Roth

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Ramsen

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	7
Anwesend waren:	6
Nicht anwesend waren:	1

Anwesend waren

SPD-Fraktion

Herr Gunther Jung

Herr Helmut Pätzold

CDU-Fraktion

Herr Martin Conradt

Herr Thomas Schwalb

Herr Daniel Vogt

FWG-Fraktion

Herr Arnold Ruster

Abwesend war:

FWG-Fraktion

Herr Peter Philippi

Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Ramsen

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	7
Anwesend waren:	7
Nicht anwesend waren:	--

SPD-Fraktion

Herr Gunther Jung

Herr Klaus Rech

CDU-Fraktion

Herr Steffen Aufschneider

Herr Markus Mattern

Stv. Herr Daniel Vogt

FWG-Fraktion

Herr Andreas Happersberger

Herr Jürgen Rödel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation
2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg
Zustimmung der Ortsgemeinde Ramsen zu den Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Gemeindegebietes gemäß § 67 Abs. 2 GemO
3. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes
Anhörung der Gemeinden
4. Änderung des Ausbauprogrammes der Wiederkehrenden Beiträge 2016 - 2020 und Erhöhung des Beitragssatzes ab 2018
5. Ausbau der Straße Pfaffenhecke, Ramsen
6. Stellungnahme zur wasserrechtlichen Plangenehmigung, Eisbach
7. Bauvoranfrage zur Aufstockung eines Wohngebäudes in der Gartenstraße
8. Bau eines Zweifamilienwohnhauses an der Straße "Am Mühlacker"; Befreiung vom Bebauungsplan
9. Entwurf Lärmaktionsplan
10. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Wolfgang Steitz, eröffnet um 18:30 Uhr die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Bau- und Umweltausschuss und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ausschussmitglieder.
- b) Dass die beiden Ausschüsse beschlussfähig versammelt sind.
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:
 - 8. Zweifamilienwohnhaus Am Mühlacker
 - 9. Entwurf Lärmaktionsplan

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation
----------	--

Aufgrund des Kartellrechtsstreites des Landes Baden-Württemberg hat das Land Rheinland-Pfalz das Landeswaldgesetz dahingehend geändert, dass die Holzvermarktung aus dem Staatswald und dem Körperschafts- und Privatwald zukünftig getrennt erfolgt. Die Mehrzahl der Kommunen hatte die Holzvermarktung auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Forstämter durchführen lassen. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wurden zu diesem Zeitpunkt gekündigt. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen 5 kommunale Holzverkaufsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.

Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin beim jeweiligen Ortsgemeinderat. Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzverkaufsorganisation, sondern erfolgt unverändert vor Ort. Die waldbesitzende Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählen weiterhin zu den Aufgaben des Revierförsters.

Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden. Die Förderung ist auf 7 Jahre begrenzt.

Die 5 kommunalen Holzverkaufsregionen sollen in der Rechtsform GmbH gebildet werden. Die Gesellschafter der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinden gem. § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt

auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde tritt der GmbH zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bei.

Als Anlage liegt den Ausschussmitgliedern das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom März 2018 in dem die Problematik ausführlich erläutert wird, sowie der neue Muster-geschäftsbesorgungsvertrag mit der Forstverwaltung, vor. Vom Gemeinde- und Städtebund wurde gebeten, dass der Grundsatzbeschluss der Arbeitsgruppe Pfalz bis zum 27.08.2018 vorgelegt wird. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 beantragt.

Mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird zunächst nur der Grundsatzbeschluss über die Absicht die Kommunale Holzvermarktungs-GmbH gemeinsam mit den anderen Städten/Gemeinden in der Holzvermarktungsregion zu errichten und sich daran zu beteiligen gefasst. Zur eigentlichen Entscheidung über die Gründung der KHVO wird eine weitere Beschlussvorlage nach dem Durchlaufen des ADD-Verfahrens für den Verbandsgemeinderat erstellt.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Holzvermarktung aus dem Bereich der Ortsgemeinde Ramsen an die kommunale Holzverkaufsorganisation (KHVO) in der Region Pfalz mit Sitz in Maikammer zu fassen. Die Verbandsgemeinde soll beauftragt werden, zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden für die Region Pfalz in der Rechtsform der GmbH zu errichten und sich als Gesellschafter an der neu zu gründenden Holzvermarktungsorganisation zu beteiligen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen.

Mit dem Forstamt Donnersberg soll ein neuer Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf abgeschlossen werden. Dem Forstamt wird damit die Waldbewirtschaftung wie bisher übertragen. Es ist sicherzustellen, dass die Vermarktung des Brennholzes weiterhin über das Forstamt bzw. den örtlichen Revierförster erfolgt.

2	Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg Zustimmung der Ortsgemeinde Ramsen zu den Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Gemeindegebietes gemäß § 67 Abs. 2 GemO
----------	--

In der Ratssitzung am 01.02.2017 hat der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Der Verbandsgemeinderat folgte bei der Beschlussfassung den vorab durch die jeweiligen Gemeinden beschlossenen Empfehlungen. Die Gemeinden hatten hierbei ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Nach Einarbeitung der redaktionellen und inhaltlichen Änderungen in den Planentwurf, wurde in der Zeit vom 16. November 2017 bis 29. Dezember 2017 das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange sowie von einem Bürger Anregungen vorgetragen. Die Anregungen sind mit der von der Verwaltung und dem beauftragten Büro erstellten Beschlussempfehlung als Anlage beigelegt. Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisher vorliegenden Entwurfsplanung.

Nach § 67 Abs. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung durch die Ortsgemeinden. Der Feststellungsbeschluss ist daher durch die Ortsgemeinden zu bestätigen. Dies geschieht mit der vorstehend aufgeführten Beschlussempfehlung.

Wenn von der Ortsgemeinde Ramsen keine Bedenken erhoben werden, kann der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die eingegangenen Anregungen abschließend beraten und den Flächennutzungsplan als endgültige Fassung beschließen (Feststellungsbeschluss).

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtskräftig.

Folgende Unterlagen liegen den Ausschussmitgliedern vor:

- Anregungen mit Beschlussempfehlung aus dem Offenlegungsverfahren.
- Änderungen des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Ramsen

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Zustimmung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu erteilen. Es bestehen keine Bedenken gegen die für den Bereich der Ortsgemeinde Ramsen ausgewiesenen Änderungen und Ergänzungen. Zu dem vom Verbandsgemeinderat zu fassenden Feststellungsbeschluss soll die Zustimmung erteilt werden.

3	3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Anhörung der Gemeinden
----------	---

Mit Wirksamwerden der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21.07.2017 sind die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren anzupassen.

Die Landesregierung hat bei der Änderung des LEP im Abschnitt 5.2 „Energieversorgung“ Änderungen vorgenommen und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanla-

gen neu gefasst. Es sind weiterhin in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und dabei Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Dabei soll auf regionaler Ebene sowohl die Flächensicherung bei effektiver Energieausbeute bei gleichzeitiger Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten sichergestellt werden. Zugleich wird auf diesem Wege der Schutz des Landschaftsbildes gewährleistet.

Die wichtigsten Änderungen für die Region Westpfalz sind

- Landesweite Ausweisung auch von 2 Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.
- Die Windenergienutzung wird im Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Ebenso ist die Windenergienutzung in zusammenhängenden Laubholzgebieten mit einem Alter von über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen.
- Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) nur an Standorten, an denen der Bau von mind. 3 Anlagen planungsrechtlich möglich ist.
- Der Mindestabstand von WEA zu Wohn- und Mischgebieten beträgt mindestens 1.000m. (bisher 800 m) Bei Anlagen mit Gesamthöhen von über 200 m mind. 1.100 m (bisher 800 m)
- Die ausgewiesenen Vorrangflächen müssen eine Mindestgröße von 15 ha aufweisen.

In der bisher gültigen Fassung des ROP war eine Vorrangfläche mit einer Größe von 2.163 ha für WEA ausgewiesen. Durch die vorstehenden Änderungen verringert sich die Vorrangfläche auf 1.449 ha.

Die Gemeinden können bis zum 27.08.2018 eine Stellungnahme zu der geplanten 3. Teilfortschreibung des ROP abgeben. Die vollständige digitale Fassung des Entwurfs kann unter www.westpfalz.de heruntergeladen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurfsplan keine negativen Auswirkungen für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Eisenberg. Zu der vorangegangenen Änderung des LEP wurden keine Bedenken vorgetragen. Den Ausschussmitgliedern liegt ein Auszug aus den vorgelegten Unterlagen vor.

Empfehlung:

Zur vorgelegten Planung zur 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz werden keine Anregungen vorgetragen. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes IV Westpfalz zuzustimmen.

Ratsmitglied Brigitte Steitz verlässt die Sitzung.

4	Änderung des Ausbauprogrammes der Wiederkehrenden Beiträge 2016 - 2020 und Erhöhung des Beitragssatzes ab 2018
----------	---

Das bisher aufgestellte Straßenausbauprogramm der Gemeinde Ramsen 2016 – 2020 beinhaltet den Ausbau der Pfaffenhecke von der L 395 bis zum Eisbach mit Schätzkosten in Höhe von 150.000,00 €. Aufgrund der schlechten Straßen- und Gehwegdecke im Bereich der Pfaffenhecke bis zur Straße „Am Margarethenacker“ soll der Ausbau der Pfaffenhecke erweitert werden bis zur Straße „Am Margarethenacker“. Dies verursacht Mehrkosten von ca. 215.000,00 €.

Der Ausbau der Bahnhofstraße zwischen dem Markplatz und Hausnummer 22 a war um ca. 110.000,00 € günstiger als geplant. Zwar wurde das Ausbauprogramm um weitere 3 Maßnahmen erweitert, allerdings stehen nach Abrechnung der 3 Maßnahmen noch Restmittel in Höhe von ca. 66.000,00 € zur Verfügung.

Sollte eine Änderung des Ausbauprogrammes beschlossen werden, ist es erforderlich, den Beitragssatz aufgrund der Mehrkosten zu erhöhen. Ab 2018 müsste der Beitragssatz auf ca. 0,18 €/m² angehoben werden.

Ausschussmitglied Ruster fragt an, ob für die Berechnungen auch die mit der Zeit wegfallenden Verschonungsgebiete berücksichtigt worden seien. Der Vorsitzende gibt zur Antwort, dass ab 2018/2019 die Verschonungszeit für ein Gebiet wegfallen, aber die Summe der Mehrkosten dadurch leider immer noch nicht gedeckt werden könnten.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Pätzold, warum die Maßnahme unbedingt zusammenhängend ausgebaut werden müsse und ob man sie nicht in das nächste Ausbauprogramm 2021 aufnehmen könne, antwortet der Vorsitzende, dass die Gemeinde für ihren Anteil an den Ausbaubeiträgen einen Zuschuss in Höhe von 65.000 € erhalte. Dieser würde verfallen, wenn die Maßnahme nicht zusammenhängend ausgeführt werde.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung, der Änderung des Ausbauprogrammes der Wiederkehrenden Beiträge 2016 – 2020 um den verlängerten Ausbau der Pfaffenhecke von der L 395 bis zur Straße „Am Margarethenacker“ in Ramsen zuzustimmen. Die Schätzkosten belaufen sich auf 365.000,00 €.

5	Ausbau der Straße Pfaffenhecke, Ramsen
----------	---

Bedingt durch andere Maßnahmen wie Bahnhofstraße, Erschließung Baugebiet Pfaffenhecke wurde dieser Ausbau immer wieder verschoben.

Nach der Fertigstellung des Baugebietes Pfaffenhecke wurde der Straßenausbau erneut ins Auge gefasst, jedoch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Abschnittes vom Eisbach bis zum Margarethenacker.

Für diesen gesamten Abschnitt wurden 2017 vom Ingenieurbüro Obermeyer die Kosten mit 352.309,00 € ermittelt. Über diesen Betrag wurde ein Zuschussantrag beim Investitionsstock gestellt.

Im Mai lag die Bewilligung über eine Zuschusshöhe von 65.000,00 € auf den Gemeindeanteil von 105.692 € vor. Die Differenz von rund 40.000 € bleibt an der Gemeinde hängen.

Da es sich um eine Anteilsfinanzierung handelt, bedeutet dies, wenn nur 150.000,00 € für den kleineren Ausbauteil ausgegeben werden, gibt es dann auch nur ca. 27.000,00 € Zuschuss.

Wie es sich bedingt durch den größeren Umfang mit der Höhe des Wiederkehrenden Beitrages verhält, ist der Beschlussvorlage von Frau Zerner zu entnehmen.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung, die gesamte Strecke Pfaffenhecke ab der L 395 bis zum Margarethenacker auszubauen und die Maßnahme auszuschreiben.

Vor 5 Jahren wurde das Gewässer Heugraben umgelegt, weil damals schon von der Gemeinde Ramsen beabsichtigt war die Straße Pfaffenhecke von der L 395 bis zum Eisbach auszubauen und auf der Westseite mit einem Gehweg zu versehen. Die Kosten des schon 2010 vom Ingenieurbüro Obermeyer geplanten Ausbaues beliefen sich auf 150.000 €.

6	Stellungnahme zur wasserrechtlichen Plangenehmigung, Eisbach
----------	---

Am Eisbach südlich von Steinborn, im Bereich des Walzhofweihers befindet sich eine Absturzstelle, die von Fischen oder sonstigen Wasserbewohnern nicht oder nur sehr schwer überwunden werden kann. Die Durchgängigkeit des Gewässers ist damit nicht gegeben. Nach den wasserrechtlichen Vorschriften sind die Gewässerunterhaltungspflichtigen dazu verpflichtet die Durchgängigkeit herzustellen und damit das Gewässer aufzuwerten. Die Verbandsgemeinde Eisenberg plant daher durch die Herstellung eines Verbindungsgewässers mit Fischaufstiegsanlage der Forderung nachzukommen. Im beiliegenden Plan sind weitere Maßnahmen dargestellt, die zur Aufwertung des Gewässers führen. Durch das neue Verbindungsgewässer wird nur ein Teil des Eisbaches abgeleitet. Im bisherigen Gewässer-verlauf verbleibt ein Teil des Wassers, so dass die Versorgung des angrenzenden Walzhof-weihers sichergestellt ist.

Beschluss:

Gegen die beantragte wasserrechtliche Genehmigung zur Umgestaltung des Eisbaches südlich von Steinborn zur Herstellung der Durchgängigkeit bestehen keine Bedenken. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Ramsen beschließt einstimmig, das gemeindliche Ein-vernehmen zu erteilen.

7	Bauvoranfrage zur Aufstockung eines Wohngebäudes in der Gartenstraße
----------	---

Im Rahmen einer Bauvoranfrage soll festgestellt werden, ob am bestehenden Gebäude an der Gartenstraße folgende Änderungen vorgenommen werden können:

1. Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung eines Kniestockes mit einer Höhe von 1,00 m
2. Änderung der Dachneigung auf 30 bis 35 Grad
3. Errichtung von 4 Satteldachgauben
4. Anbau eines Wintergartens.

Zu 1. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach den allgemeinen baurechtlichen Vorschriften und der Umgebungsbebauung. Sämtliche bergseitigen Gebäude an der Gartenstraße wurden mit 2 Vollgeschossen ohne Kniestock gebaut. Lediglich das westlich angrenzende Gebäude wurde unter Ausnutzung der Hangneigung höher gebaut. Aber auch dieses Gebäude besitzt zwei Vollgeschosse ohne einen Kniestock.

Zu 2. Sämtliche Gebäude an der Gartenstraße weisen eine Dachneigung von 25 Grad auf. Lediglich das östlich angrenzende Gebäude besitzt eine Dachneigung zwischen 30 und 35 Grad.

Zu 3. In der Gartenstraße wurden auf bisher 3 Gebäuden Gauben errichtet.

Zu 4. Gegen den geplanten Anbau eines Wintergartens bestehen keine Bedenken. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere die Abstände zum Nachbar werden eingehalten.

Sollte der Gemeinderat den beantragten Änderungen zustimmen, muss darauf geachtet werden, dass das ausgebaute Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss zählt. Ein Kniestock mit einer Höhe und die 4 geplanten Gauben könnten dazu führen, dass diese als zusätzliches Vollgeschoss zu werten ist. Die Zustimmung müsste demnach mit der Auflage erfolgen, dass der Kniestock soweit reduziert wird, dass kein Vollgeschoss entsteht.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Auszug aus der Entwurfsplanung vor.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, zu der geplanten Aufstockung und einer Dachneigung von 30° das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass kein weiteres Vollgeschoss entsteht. Mit dem geplanten Wintergarten sind die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrundstücken einzuhalten.

8	Bau eines Zweifamilienwohnhauses an der Straße "Am Mühlacker"; Befreiung vom Bebauungsplan
----------	---

Vom Antragsteller wird der Bau eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück an der Straße „Am Mühlacker“ geplant. Bei dem Bau Feld handelt es sich um zwei Grundstücke, die nach dem Bebauungsplan „Am Heugraben“ jeweils mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden sollen.

Nach den vorgelegten Bauunterlagen entsteht kein Doppelhaus im Sinne des Bebauungsplanes. Zur Straße sind zwar zwei Eingangstüren angeordnet, die dazugehörigen Wohnungen sind aber nicht entsprechend den ursprünglichen Grundstücksgrenzen getrennt. Es wird daher eine Befreiung vom Bebauungsplan beantragt.

Nach Auffassung der Verwaltung kann der beantragten Befreiung stattgegeben werden. In der Straßenansicht sind zwei Eingangstüren erkennbar. Das Gebäude ist als Doppelhaus wahrnehmbar. Durch die beantragte Befreiung entstehen keine Beeinträchtigungen für die vorhandene Bebauung. Die sonstigen Vorschriften des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Auszug aus der Planung vor.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, zum Bau des geplanten Zweifamilienwohnhauses das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Der beantragten Befreiung zur Abweichung von der vorgeschriebenen Doppelhausbebauung soll zugestimmt werden. Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

9	Entwurf Lärmaktionsplan
----------	--------------------------------

Die Ausschüsse nehmen die ausgeteilten Informationen zur Kenntnis.

a) Ausbau Baugebiet "Staufer Weg"

Die Fertigstellung für den Ausbau des Baugebietes soll Ende Oktober erfolgen.

b) Hobby- und Heimwerkermarkt

Am 25. Und 26. August findet im Gemeindehaus der Hobby- und Handwerkermarkt statt. Ortsbürgermeister Steitz lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

c) Motto Kerweumzug

Die Ratsmitglieder sollen sich bis zur nächsten Ratssitzung überlegen, ob der Gemeinderat am Kerweumzug teilnehmen will und gegebenenfalls mit welchem Motto aufzutreten werden soll, informiert der Vorsitzende.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Gez.: Max Schumacher
Verw.-Fachangestellter

Gez.: Wolfgang Steitz
Ortsbürgermeister